



KommR MMag. Gerhard Pirklbauer, MBA
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und
Unternehmensberater

Editorial

Mit Beginn der Sommerferien möchten wir Sie über die steuerlichen Konsequenzen von Feriajobs für die Betroffenen bzw. deren Eltern informieren. Das Telearbeitsgesetz betreffend die Erweiterung des Geltungsbereiches des Homeoffice und das Abgabenänderungsgesetz 2024 betreffend die EU-weite Kleinunternehmerregelung ab 2025, werfen ihre Schatten voraus. Eine Anpassung der UGB-Größenklassen bringt für eine Reihe von Unternehmen, die weiterhin als KMU eingestuft werden, administrative Erleichterungen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und erholsame Sommertage!

Anzeigen von Umgründungen verpflichtend via FinanzOnline

Bei Umgründungen, die ab dem 1.1.2024 beschlossen oder vertraglich unterfertigt werden, ist die **Anzeige gemäß § 43 Abs 1 UmgrStG zwingend elektronisch über FinanzOnline** durchzuführen. Dieses Formular ist über FinanzOnline unter „Weitere Services“, Unterpunkt „Anträge“ auffindbar. Die Anzeige hat innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Umgründungsstichtags stattzufinden. Diese Pflicht trifft sowohl den Übertragenden, als auch den Übernehmenden.

Hat der Anzeigepflichtige zum Zeitpunkt des Umgründungsbeschlusses oder der Unterfertigung der Verträge keine inländische Steuernummer, so kann diese Meldung ausnahmsweise in Papierform erfolgen. Da jede Umgründungspartei gesondert zur Anzeige verpflichtet ist, kann zur Vereinfachung eine kombinierte Anzeige durch eine Partei erfolgen, wenn diese von den übrigen Parteien zur Anzeige bevollmächtigt wurde.

Achtung: Die elektronische Anzeige gem § 43 Abs 1 UmgrStG ersetzt nicht eine Meldung gemäß § 13 Abs 1 UmgrStG und vice versa. Bei Umgründungen mit Finanzamtszuständigkeit ist eine Meldung gem § 13 Abs 1 UmgrStG (anders als die Anzeige) eine Anwendungsvoraussetzung des Umgründungssteuergesetzes. Durch die Neufassung des § 43 Abs 1 UmgrStG sind **ab 2024 sämtliche Umgründungen über FinanzOnline anzuzeigen** (bei Umgründungen mit Finanzamtszuständigkeit nunmehr **zusätzlich zu einer Meldung gem § 13 Abs 1 UmgrStG**).

Grace-Period-Gesetz beschlossen

Der Gesetzgeber hat am 15.5.2024 das sogenannte Grace-Period-Gesetz beschlossen, welches Erleichterungen bei der Betriebsübergabe vorsieht. Für Unternehmer ist nun die Möglichkeit geschaffen worden, dass der **Übergabeprozess von der Abgabenbehörde begleitet** wird, sodass größtmögliche Rechts- und Planungssicherheit im Hinblick auf den Übertragungsvorgang (aus steuerlicher Sicht) besteht. Der Begleitvorgang sieht eine **Außenprüfung der letzten drei Jahre** innerhalb von maximal neun Monaten vor (drei Monate ab Antragstellung muss die Prüfung beginnen und innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein). Der Antrag kann ab 1.1.2025 über FinanzOnline gestellt werden. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die innerhalb von zwei Jahren ab Antragstellung ihren Betrieb an Angehörige übertragen wollen.

Aktuelle höchstgerichtliche Entscheidungen

Angemessenheitsgrenze für vorsteuerabzugsfähige Elektroautos beträgt EUR 33.333,33

Die einkommenssteuerliche Angemessenheitsgrenze für Anschaffungskosten von Pkw und Kombi beträgt zwar EUR 40.000,00, diese Grenze versteht sich jedoch inklusive Umsatzsteuer. Kann daher für ein Elektroauto der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, sind nur noch EUR 33.333,33 (also der Nettobetrag) als einkommensteuerlich angemessen anzusehen.

ImmoEst – Hauptwohnsitzbefreiung umfasst nur 1.000 m2 Boden

Ein Ehepaar verkaufte seinen Hauptwohnsitz, ein repräsentatives Eigenheim mit 3.637 m² Garten. Von der ImmoEst befreit sind das Gebäude und nur 1.000 m² Grund. Im Rahmen einer Durchschnittsbetrachtung ist nämlich ein Bauplatz im Ausmaß von 1.000 m² typischerweise als ausreichend anzusehen, zumal Grund und Boden begrenzt sind und Bauplätze mit zunehmender Bebauung tendenziell kleiner werden.

Inhalt

- 1 Editorial**
Anzeigen von Umgründungen verpflichtend via FinanzOnline
Grace-Period-Gesetz beschlossen
Aktuelle höchstgerichtliche Entscheidungen
- 2 Jobs in den Ferien**
- 3 Abgabenänderungsgesetz 2024**
- 4 Bilanzierung – neue Größenklassen**
Telearbeitsgesetz



Leopold Wagner
Steuerberater

E-Mail: lwagner@pirklbauer.com

Jobs in den Ferien

Schüler und Studenten sind froh, in den Ferien einen lukrativen Ferienjob zu finden. Für die Eltern stellt sich die Frage, wieviel (studierende) Kinder verdienen dürfen, ohne dass Gefahr für Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Familienbonus Plus und Studienbeihilfe besteht.

FERIENJOB – Was dürfen Kinder verdienen?

Die **Familienbeihilfe** beträgt im Jahr 2024 für ein Kind, das bereits 19 Jahre alt ist und in Ausbildung steht (z. B. Studium), monatlich **EUR 191,60**. Zusätzlich wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe der **Kinderabsetzbetrag** ausbezahlt, der heuer **EUR 67,80** pro Monat beträgt (zusammen also monatlich **EUR 259,40** pro Kind). Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag können bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres des Kindes gewährt werden (in einigen Konstellationen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, bei einer gravierenden Behinderung des Kindes unbefristet). Wird für ein Kind die Familienbeihilfe gewährt, steht den Eltern in der Einkommensteuerveranlagung der **Familienbonus Plus** zu. Pro Kind, das bereits 18 Jahre alt ist, beträgt der Familienbonus Plus monatlich **EUR 58,34** (für jüngere Kinder monatlich EUR 166,68).

Ein eigenes Einkommen des Kindes wirkt sich wie folgt auf diese Leistungen aus:

Bis zum Kalenderjahr, in dem das **Kind 19 Jahre alt** wird, darf es beliebig viel verdienen, ohne dass dies Auswirkungen auf Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag oder Familienbonus Plus hat.

Ab dem Kalenderjahr, in welchem das **Kind 20 Jahre alt** wird, kommt es auf das steuerpflichtige Jahreseinkommen des Kindes an. Übersteigt das Jahreseinkommen des Kindes eine bestimmte **Zuverdienstgrenze** (bisher EUR 15.000,00), so verringert sich die Familienbeihilfe um den diese Grenze übersteigenden Betrag bis auf Null.

Hinweis: Die Bundesregierung hat im **Ministerrat vom 5.6.2024** entschieden, diese **Zuverdienstgrenze** anzuheben. Die Zuverdienstgrenze wird rückwirkend zum 1.1.2024 erhöht auf EUR 16.455,00. Zudem soll sie sich künftig automatisch jährlich um den Inflationsfaktor erhöhen.

Für die **Zuverdienstgrenze** ist das **zu versteuernde Einkommen** des Kindes (im betreffenden Jahr) relevant, zumeist einfach das Bruttogehalt (**ohne Sonderzahlungen** für anteiliges Urlaubs- und Weihnachtsgeld) **minus Sozialversicherungsbeiträge**. Nicht zum für die Zuverdienstgrenze maßgeblichen Einkommen des Kindes zählen Waisenpensionen, Lehrlingsentschädigungen und steuerfreie Bezüge (Studienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, etc.). Weiters können bei diesem Einkommen (neben Sonderausgaben, z. B. Spenden, und außergewöhnlichen Belastungen, z. B. wegen Behinderung) alle **Werbungskosten** abgezogen werden, insbesondere auch die Kosten für das auf einen Beruf ausgerichtete Studium. **Kosten für ein Studium** sind als steuerliche „Umschulungsmaßnahme“ abzugsfähig, und zwar auch dann, wenn vor Beginn des Studiums nie eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde, aber das Studium zumindest durch irgendeine berufliche Tätigkeit (Hilftätigkeiten oder fallweise Beschäftigungen) mitfinanziert wird. Abzugsfähig sind dabei alle Aufwendungen, die einen Zusammenhang mit dem Universitätsstudium haben, z. B. Kosten für PC und Internet (abzüglich Privatanteil), für Unterlagen, Skripten und Fachliteratur, für Fahrtkosten, etc.

TIPP: Wer ein eigenes Einkommen hat, kann die Kosten des Studiums als Umschulungsmaßnahme absetzen.

Nicht in das für die Familienbeihilfe relevante Einkommen **einzu beziehen** ist jener Verdienst des Kindes, der in Zeiträumen erzielt wurde, für die keine Beihilfe gewährt wird (z. B. bei vorübergehender Einstellung der Familienbeihilfe, weil die vorgesehene Studienzeit in einem Studienabschnitt überschritten ist).

Hinweis: Nach Abschluss der Schul- ausbildung (zum Beispiel Gymnasium, Handelsakademie, Handelsschule, HTL) besteht auch für bereits volljährige Kinder Anspruch auf Familienbeihilfe **für weitere 4 Monate**. Wenn ein Kind beispielsweise im Juni 2024 maturiert, besteht automatisch Familienbeihilfenanspruch bis Oktober 2024. Danach wird Familienbeihilfe nur dann weiter gewährt, wenn eine weitere Berufsausbildung (z. B. Studium) aufgenommen wird.

Zu beachten ist, dass zum maßgeblichen Einkommen des Kindes alle Einkunftsarten zählen, also zum Beispiel auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Außer Ansatz bleiben allerdings endbesteuerter Einkünfte (z. B. Sparbuch, Aktiendividenden).

Kinderabsetzbetrag und Familienbonus Plus stehen uneingeschränkt zu, solange ein Anspruch auf Familienbeihilfe aufrecht ist.

Was hat der Ferialpraktikant selbst zu beachten?

Bis zum monatlichen Bruttobetrag eines **Arbeitnehmers von EUR 518,44** (Wert 2024) liegt eine sogenannte **geringfügige Beschäftigung** vor, für die keine Dienstnehmer-Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

Liegt der Monatslohn über diesem Betrag, werden dem Ferialpraktikanten (zusätzlich zur Lohnsteuer) die vollen SV-Beiträge vom Lohn abgezogen. Ist das Jahreseinkommen des Ferialpraktikanten niedrig, kommt es allerdings bei der nachfolgenden Arbeitnehmerveranlagung zu einer anteiligen **Rückvergütung der SV-Beiträge** (auch als „Negativsteuer“ bezeichnet). Demnach können bis zu 55 % der bezahlten SV-Beiträge, für 2024 maximal EUR 1.215,00 (bei Gewährung des Pendlerpauschales maximal EUR 1.331,00), vom Finanzamt vergütet werden.

Bei Ferialjobs in Form von **Werkverträgen oder freien Dienstverträgen** wird vom Auftraggeber kein Lohnsteuerabzug vorgenommen. Diesfalls muss ab einem Jahreseinkommen von EUR 12.816,00 (Wert 2024) für das betreffende Jahr eine **Einkommensteuererklärung** abgegeben werden. Beim **freien Dienstvertrag** braucht sich der Ferialpraktikant nicht um die Sozialversicherung zu kümmern, weil es Sache des Dienstgebers ist, im Fall des Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze von EUR 518,44 SV-Beiträge an die ÖGK zu entrichten. Wer aber im **Werkvertrag** tätig ist, meldet sich selber bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS); die Versicherungspflichtig besteht ohne Gewerbeschein ab einem Jahresgewinn von EUR 6.221,28 (**Versicherungsgrenze**).

Eine Tätigkeit im Werkvertrag oder freien Dienstvertrag unterliegt grundsätzlich auch der Umsatzsteuer. Allerdings besteht erst ab jährlichen Einnahmen (inklusive 20 % Umsatzsteuer) von mehr als EUR 42.000,00 Umsatzsteuerpflicht.

Studienbeihilfe

Für die **Studienbeihilfe** gibt es ebenfalls eine Zuverdienstgrenze des Studierenden von (bisher) EUR 15.000,00.

Auch diese Grenze wird mit Wirkung ab 1.1.2024 auf EUR 16.455,00 und künftig jährlich um den Inflationsfaktor erhöht werden. Das Studienförderungsgesetz betrachtet jenen Teil des Jahreseinkommens des Studierenden, das die **Zuverdienstgrenze übersteigt**, als „zumutbare Eigenleistung“. Die Studienbeihilfenbehörde hat die gewährte Studienbeihilfe im Ausmaß der „zumutbaren Eigenleistung“ zurückzufordern.

Achtung: Anders als bei der Familienbeihilfe werden für die Studienbeihilfe folgende Beträge zum Einkommen **dazugerechnet:** Sonderzahlungen (anteiliges Urlaubs- und Weihnachtsgeld) sowie bestimmte steuerfreie Bezüge, wie z. B. Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Krankengeld.

Abgabenänderungsgesetz 2024

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 2024 das Abgabenänderungsgesetz 2024 (AbgÄG 2024) beschlossen. Das AbgÄG 2024 zielt auf die Entlastung von Unternehmen und deren Beschäftigte, die Ökologisierung des Steuerrechts, die Stärkung der Rechtssicherheit und die Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben ab und dient der Verwaltungsvereinfachung und Reduzierung der Rechtsbefolgungskosten. Nachfolgend bringen wir einen Auszug der beschlossenen Änderungen.

Lebensmittelspenden

Nach derzeitiger Rechtslage müssen Unternehmer für Lebensmittelspenden einen Entnahmeeigenverbrauch deklarieren und somit Umsatzsteuer abführen. Mit dem AbgÄG 2024 wurde für Lebensmittel, welche an begünstigte mildtätige Einrichtungen gespendet werden, eine **echte Umsatzsteuerbefreiung** eingeführt. Dies bewirkt, dass der Entnahmeeigenverbrauch umsatzsteuerfrei gestellt wird und der Vorsteuerabzug für die Anschaffung der Lebensmittel nicht ausgeschlossen ist. Parallel zur umsatzsteuerlichen Begünstigung erfolgt bei Lebensmittelspenden auch eine ertragsteuerliche Anpassung. Für Lebensmittelspenden an begünstigte mildtätige Einrichtungen ist künftig der Restbuchwert (anstatt des bisher für Sachspenden zu ermittelndem gemeinen Werts)

abzugsfähig. Da eine „Entnahmebesteuerung“ entfällt, wird damit sichergestellt, dass Lebensmittelspenden **ertragsteuerneutral** zugewendet werden können.

Kleinunternehmerregelung über die EU-Grenze ab 2025

Um der EU-Richtlinie 2020/285 gerecht zu werden, wurde mit dem AbgÄG 2024 die mehrfach novellierte umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung angepasst. Die ursprüngliche Kleinunternehmerregelung hat nur für Unternehmer gegolten, die im **Inland** (Österreich) ihr Unternehmen betreiben. Dadurch entstand für grenzüberschreitend tätige Kleinunternehmer ein wesentlicher Wettbewerbsnachteil. In der Neufassung der Kleinunternehmerregelung wird der Anwendungsbereich auf Unternehmer ausgedehnt, welche ihr Unternehmen **im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat** betreiben.

Die **inländische Umsatzgrenze** für Kleinunternehmer legt das Gesetz bisher mit **EUR 35.000,00 „netto“** (also nach fiktivem Abzug einer Umsatzsteuer) fest. Diese Grenze beträgt nunmehr **EUR 42.000,00 „brutto“** und bleibt daher für alle Kleinunternehmer, die dem Grunde nach 20%ige Umsätze tätigen, gleich hoch wie bisher. Diese inländische Umsatzgrenze darf im vorangegangenen sowie im laufenden Jahr nicht überschritten werden. **Ab dem Umsatz**, mit dem diese inländische Umsatzgrenze im laufenden Jahr um mehr als 10 % überschritten wird, kommt die Kleinunternehmerbefreiung nicht mehr zur Anwendung. Wird im laufenden Jahr die Kleinunternehmergrenze überschritten, aber um nicht mehr als 10 %, kann die Kleinunternehmerregelung noch **bis zum Ende des Kalenderjahres** beibehalten werden. Im nächsten Jahr ist jedoch in diesem Fall die Kleinunternehmerregelung nicht mehr anwendbar.

Wird das Unternehmen in einem **anderen Mitgliedstaat** betrieben oder will ein inländischer Unternehmer (auch) in **anderen Mitgliedstaaten** die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, so gelten zusätzliche Voraussetzungen:

- Der **unionsweite** Jahresumsatz im Vorjahr sowie im laufenden Jahr übersteigt nicht den Betrag von EUR 100.000,00.
- Die Umsätze im jeweiligen Mitgliedstaat dürfen die **jeweilige national festgelegte Kleinunternehmergrenze** nicht übersteigen.
- Der Steuerpflichtige muss **im Ansässigkeitsstaat vorab** die Kleinunternehmerregelung **beantragen**.



Susanne Pilgerstorfer
Bilanzbuchhalterin

E-Mail: spilgerstorfer@pirklbauer.com

Wird der unionsweite Schwellenwert von EUR 100.000,00 überschritten, so ist die grenzüberschreitende Kleinunternehmerregelung ab dem Umsatz, mit dem der Schwellenwert überschritten wird, nicht mehr anwendbar. Sollten bei Unternehmern, die ihr Unternehmen im Inland betreiben, die inländischen Umsätze jedoch unter der nationalen Kleinunternehmergrenze liegen, so ist für die inländischen Umsätze die nationale Regelung weiterhin anwendbar.

Wird die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer angewendet, so schließt dies (wie bisher) den Vorsteuerabzug für Aufwendungen aus.

Bei Anwendung der **grenzüberschreitenden Kleinunternehmerregelung** wird dem Unternehmer nach Benachrichtigung des Finanzamts und Prüfung der Voraussetzungen von allen Mitgliedstaaten, in welchen die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden soll, eine individuelle Umsatzsteueridentifikationsnummer zugeteilt. Diese Nummer enthält ein „EX“ (sog **EX-ID-Nummer** oder Kleinunternehmer-Identifikationsnummer). Darüber hinaus muss der Steuerpflichtige **binnen eines Monats ab Ende des Kalendervierteljahres vierteljährliche Umsatzmeldungen an seinen Ansässigkeitsstaat unter Angabe seiner EX-ID-Nummer durchführen**. Dabei meldet er den Umsatz, der in den einzelnen Mitgliedstaaten bewirkt wurde. Überschreitet der Unternehmer unterjährig die Jahresschwelle von EUR 100.000,00, so muss er **binnen 15 Werktagen** die Überschreitung samt Angabe aller Umsätze seit Beginn des laufenden Quartals bis zum Zeitpunkt des Überschreitens des Schwellenwerts **melden**.

Die Beendigung der grenzüberschreitenden Kleinunternehmerregelung kann auch freiwillig oder durch Einstellung der Tätigkeit erfolgen.

Bilanzierung – neue Größenklassen

Eine Anpassung der Schwellenwerte für Bilanzsumme und Nettoumsatz um ca. 25 % betreffend die Einteilung von Wirtschaftseinheiten nach ihrer Größe wurde erstmals seit dem RÄG 2014 durch eine delegierte Richtlinie der EU-Kommission mit Wirkung ab dem 1.1.2024 vorgenommen.

Die kumulierte Inflation im EU-Währungsraum betrug im Zeitraum 1.1.2013 bis 31.3.2023 satte 24,3 %. Diese führte zu einem Anstieg der Bilanzsumme und der Nettoumsätze bei den Unternehmen. Dadurch überschritten viele kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) die Größenklassenkriterien.

Diese **Schwellenwerte sind zusammen mit der Anzahl der durchschnittlich Beschäftigten entscheidende Parameter für Bilanzierungs- und Prüfungsvorschriften**. Basierend auf dieser Klassifizierung wird beispielsweise festgelegt, welche Unternehmen mit ihren Jahresabschlüssen prüfungspflichtig sind, welche lediglich einen verkürzten Jahresabschluss beim Firmenbuchgericht offenlegen müssen und ob eine Pflicht zur Konzernabschlussprüfung besteht.

Die genannte Richtlinie der EU-Kommission räumt den Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Erhöhung der Schwellenwerte eine Bandbreite ein. Die exakten **Beträge wird die Bundesministerin für Justiz mit Verordnung festlegen**. **Voraussichtlich** werden sich daraus für die in § 221 UGB normierten Größenklassen **folgende Erhöhungen** ergeben:

	Bilanzsumme EUR bisher	Bilanzsumme EUR NEU	Umsatzerlöse EUR bisher	Umsatzerlöse EUR NEU
Kleinstkapitalgesellschaft	bis 350.000,00	bis 450.000,00	bis 700.000,00	bis 900.000,00
Kleinkapitalgesellschaft	0,35 - 5 Mio.	0,45 - 6,25 Mio.	0,7 - 10 Mio.	0,9 - 12,5 Mio.
Mittelgroße Kapitalgesellschaft	5 - 20 Mio.	6,25 - 25 Mio.	10 - 40 Mio.	12,5 - 50 Mio.
Große Kapitalgesellschaft	über 20 Mio.	über 25 Mio.	über 40 Mio.	über 50 Mio.

Diese neuen Schwellenwerte sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2024 beginnen. Mitgliedstaaten wird allerdings das Wahlrecht eingeräumt, die neuen Schwellenwerte bereits für Geschäftsjahre ab

dem 1.1.2023 anzuwenden. Maßgeblich für die Einstufung in die jeweilige Größenklasse ist die Einordnung des Unternehmens in den beiden vorangegangenen Jahren. Die Rechtsfolgen der Größenmerkmale treten ab dem folgenden Geschäftsjahr ein, wenn solche Schwellenwerte (bzw. die Anzahl der Arbeitnehmer) an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen über- bzw. unterschritten wurden. Bei der Rückschau auf die letzten zwei Jahre werden bereits die erhöhten Schwellenwerte heranzuziehen sein.

Telearbeitsgesetz

Seit April 2021 gibt es arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtliche Regelungen für das Arbeiten im **Homeoffice**, also in der eigenen Wohnung des Arbeitnehmers. Entsprechende Regelungen sollen künftig auch gelten, wenn der Arbeitnehmer nicht in seiner eigenen Wohnung, sondern an einem anderen Ort (z. B. Urlaubsort, Kaffeehaus) Telearbeit erbringt.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 4. Juli 2024 das Telearbeitsgesetz beschlossen. Das Gesetz sieht vor, dass mit Wirksamkeit ab dem **1.1.2025** Arbeitgeber und Arbeitnehmer einvernehmlich und schriftlich **arbeitsrechtliche Telearbeitsvereinbarungen** treffen können.

Als **Telearbeitsorte** können einvernehmlich vereinbart werden:

- Haupt- und Nebenwohnsitz des Arbeitnehmers
- Wohnung eines Angehörigen
- vom Arbeitnehmer angemietete Büroräumlichkeiten (= Coworking-Spaces)

Personalverrechnung



Sandra Struber
Personalverrechnerin
E-Mail: sstruber@pirklbauer.com

- andere Orte, wie z. B. Kaffeehaus, Park, Freibad
- Urlaubsort (Hotel, Ferienwohnung)

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich zur **Bereitstellung** der für die Telearbeit **erforderlichen digitalen Arbeitsmittel** verpflichtet. Davon kann durch Vereinbarung abgewichen werden, wenn der Arbeitgeber angemessen zu den Kosten der vom Arbeitnehmer gestellten digitalen Arbeitsmittel beiträgt.

Für Zwecke der **Sozialversicherung** (Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen) ist zu unterscheiden zwischen **Telearbeit im engeren Sinn** und **Telearbeit im weiteren Sinn**:

- Telearbeit im **engeren Sinn** erfolgt am **Haupt- und Nebenwohnsitz** des Arbeitnehmers. Sie kann auch in der **Wohnung eines nahen Angehörigen** sowie in **Coworking-Spaces** erfolgen, wenn diese Örtlichkeiten in der **Nähe** des Wohnsitzes des Arbeitnehmers oder des Arbeitgeberbetriebes liegen.
- Telearbeit im **weiteren Sinn** erfolgt an den anderen Orten (z. B. Kaffeehaus, Urlaubsort). Hier deckt der Versicherungsschutz nur die eigentliche Arbeitsleistung ab und nicht Ereignisse auf dem Weg zum Telearbeitsort.

Einkommensteuerlich kann der Arbeitgeber ab 1.1.2025 an Stelle des bisherigen Homeoffice-Pauschales ein gleichwertiges **Telearbeitspauschale steuerfrei** auszahlen. Dieses beträgt wie bisher maximal EUR 3,00 pro Telearbeitstag, höchstens für 100 Tage/Jahr.

Impressum

Herausgeber, Verleger und für den Inhalt verantwortlich:

KommR MMag. Gerhard Pirklbauer, MBA
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Unternehmensberater,
allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger;
4240 Freistadt, Badgasse 5, Tel.: (+43) 7942 / 74761
www.pirklbauer.com; office@pirklbauer.com

Druck: **Wambacher**, Raab/Eferding/Schärding